

**Mein Standpunkt zum
Beschlusssentwurf des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
und zum
Beschluss des Deutschen Bundestages zur Petition 3-17-10-787-003737
sowie den Gründen hierfür**

Nachdem mir der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 21.03.2011 die Entscheidung zu meiner Petition ID 9018 mitgeteilt und ich dies öffentlich gemacht hatte, erhielt ich einige Mitteilungen, aus denen ich die Empörung und das Unverständnis darüber, dass Volksvertreter so leichtfertig und verantwortungslos mit Vorschlägen von Bürgern zur Verbesserung des Tierschutzes umgehen, aber auch tiefe Betrübtheit und Resignation über die ergangene Entscheidung entnehmen konnte.

Ich versichere Ihnen, dass auch mich die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und der dementsprechende Beschluss des Deutschen Bundestages schwer enttäuscht haben und ich deshalb beabsichtige, beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und beim Deutschen Bundestag eine Gegenvorstellung einzureichen.

Eine Gegenvorstellung ist ein formloser Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung oder ein Unterlassen der Behörden/des Gerichts.

Die Erhebung der Gegenvorstellung ist grundsätzlich an keine Frist gebunden und kann formlos durch die Partei eingereicht werden.

Ziel der Gegenvorstellung ist die Überprüfung der Entscheidung durch die erlassende Behörde bzw. das Gericht in rechtlicher und/oder tatsächlicher Hinsicht. Sie hat keinen Devolutiveffekt. Der Anwendungsbereich erstreckt sich daher auf Entscheidungen, die durch die erlassende Behörde/das Gericht selbst wieder abgeändert werden können.

Möglicherweise werde ich aber auch - **sofern ich entsprechende Unterstützung bekomme** - die ergangene Entscheidung auf dem Verwaltungsrechtsweg überprüfen lassen, da die rechtlichen Voraussetzungen nach meiner vorläufigen Rechtsauffassung hierfür gegeben sind.

Denn die ergangenen Entscheidungen zu den zum TIG vorliegenden Petitionen sind nach meiner Überzeugung falsch und nur darauf zurückzuführen, dass sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sowie der Deutsche Bundestag mit den sachlichen Argumenten, die für die Legalisierung der TIG sprechen, überhaupt nicht bzw. nicht ausreichend auseinandergesetzt hat, sondern lediglich den ihm vom BMELV, Referat Tierschutz, Herrn Dr. Welzel, mitgeteilten Standpunkt den Petenten mitgeteilt bzw. als eigenen Standpunkt übernommen hat.

Dies geht eindeutig daraus hervor, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mangels eigener sachlicher Prüfung die

unpassende, unsachliche und jegliche Sachkenntnis vermissende Erklärung:

„... eine zeitverzögerte Strafe und eine damit verbundene Fehlverknüpfung könne beim Hund zu erheblichen Leiden führen.“

als Grund für die Einstellung des Petitionsverfahrens angegeben hat.

Da mir eine gleichlautende Erklärung vom BMELV, Herrn Dr. Welzel, bereits mit Schriftsatz vom 06.10.2010 (Az.: 331-08003/0037) mitgeteilt worden war, steht für mich fest, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages lediglich noch 5 Monate zugewartet hat, damit nicht so leicht zu erkennen ist, dass er in dieser Sache nicht mehr gemacht hat, als das „abzukupfern“, was ihm dieser Herr Dr. Welzel vom BMELV mitgeteilt hat.

Schon als ich das Schreiben des BMRLV/Herrn Dr. Welzel vom 06.10.2010 erhielt, habe ich mich mit der Frage beschäftigt, ob dieser Herr Dr. Welzel möglicherweise ein Kynologe, ein Verhaltensforscher oder ggfs. sogar ein erfahrener Hundeführer, der sich auch schon intensiv mit Lerntheorien beschäftigt hat, ist.

Logischerweise habe ich zu diesen mich bewegenden Fragen die Antworten im Internet gesucht, dabei aber nur erkannt, dass Herr Dr. Welzel mit vielfältigen Aufgaben und Fragen beschäftigt ist, u.a. auch mit der Frage, ob man unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes überhaupt noch Angelteiche (Teiche, in denen Angler Fische fangen) dulden darf.

Davon, dass Herr Dr. Welzel weiß, dass Belohnung und Strafe Einfluss auf das Verhalten haben; und zwar auch auf das Verhalten eines Tieres, dürfte auszugehen sein.

Möglicherweise dürfte Herrn Dr. Welzel zufolge seiner Schulbildung auch noch bekannt sein, dass ein Tier nach Belohnung versuchen wird, das Verhalten erneut zu zeigen, um eine weitere Belohnung zu erhalten, es aber nach Strafe versuchen wird, das gestrafte Verhalten nicht mehr zu zeigen, um einer weiteren Strafe zu entgehen.

Dass man diese Tatsache in der Hundebildung bewusst ausnutzt bzw. **ausnutzen muss**, um das Tier und die Umwelt vor Schaden zu bewahren, könnte Herr Dr. Welzel vielleicht aber schon nicht mehr verstehen, weil er sich möglicherweise noch nie bewusst gemacht hat, dass ein Hund das Bedürfnis hat, seine angeborenen Triebe auszuleben und aus diesem Grund vielleicht - so, wie es uns auch Frau Dr. Tackmann, MdB, einmal mitgeteilt hatte - die These vertritt:

„Allein durch das Ignorieren jedes falschen Verhaltens kann man jeden Hund erziehen.“

Was das Ergebnis einer solchen These ist, kann man unter folgendem Link nachlesen: http://unterhaltung.t-online.de/sonja-zietlow-hunde-verwuesteten-ihr-haus/id_43021368/index

Herrn Dr. Welzel, der das Referat 331 „Tierschutz“ im BMELV führt, scheint diese Tatsache und die Ursachen dafür, dass diese Hunde dieser angeblichen Tierschützerin von Bisswunden und Stress gezeichnet waren, aber verborgen geblieben zu sein; wenngleich in den Medien nachzulesen war: „Von Tierschutz kann hier keine Rede mehr sein“.

Wen könnte es - wenn er den Standpunkt, den das BMELV dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mitgeteilt hat, einmal durchdenkt - noch wundern, dass diesem Herrn Dr. Welzel nicht bewusst ist, woran es lag, dass diese 70 Hunde in Zietlows Haus von Bisswunden und Stress gezeichnet waren.

An diesem dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mitgeteilten Standpunkt des BMELV/Herrn Dr. Welzel erkennt man also, dass sich das Referat 331 des BMELV offensichtlich sehr wenig mit dem Verhalten von Hunden und Lerntheorien beschäftigt hat.

Anders ausgedrückt, im Referat 331 „Tierschutz“ des BMELV weiß man augenscheinlich nicht, dass es dem artgerechten Verhalten von Hunden entspricht, dass sich diese innerhalb ihres Rudels eine Rangordnung aufbauen, in dieser Harmonie und freundlicher Umgang herrscht, es beim Aufbau dieser Rangordnung aber auch danach zu einer Unterordnung kommt, bei der nicht nur laute Töne angeschlagen, sondern auch heftige Bisse = Schmerzen (Strafen) verteilt werden, bis die Rangordnung verfestigt ist - es aber selbst noch danach zu Rankämpfen mit lebensbedrohlichem Ausgang kommen kann.

Ebenso dürfte sich Herr Dr. Welzel noch nicht bewusst gemacht haben - dies, weil er sich eben nicht intensiv mit dem Wesen und der Ausbildung von Hunden beschäftigt hat - dass Hunde (Caniden), obwohl sie im „menschlichen Rudel“ leben, trotzdem per Definition Carnivoren sind und daher alle mehr oder weniger Jagd- und Tötungsverhalten aufweisen und deshalb auch (selbst im Rudel) Aggressionen zeigen, die sie nicht durch Mediationsverfahren klären, sondern durch Beißereinen.

Herr Dr. Welzel bzw. das Referat Tierschutz des BMELV haben sich augenscheinlich auch nicht bewusst gemacht, dass sich die trieblichen Verhaltensdeterminanten eines Hundes aus den Grundlagen der Arterhaltung ergeben und man in der Ausbildung/Erziehung eines Hundes diese natürlichen Triebmäßigkeiten, nämlich:

1. Hunger,
2. Sexualität,
3. Flucht,
4. Aggression.

kanalisieren kann/muss, auch, um zu sichern, dass ein Hund sein ihm mehr oder weniger angeborenes Beute-, Jagd- und Tötungsverhalten nicht nach seinem Belieben entfaltet.

Eigentlich müsste ein Mensch, der einen Dokortitel trägt - und zwar selbst dann, wenn er sich mit dem Thema Hund nur wenig beschäftigt hat -, verstehen können, dass ein Hund bei fehlender Erziehung seine Triebe frei ausleben wird, er also nach seinem Belieben bellt,

beißt, wildert, rauft oder hetzt und es deshalb notwendig ist, einem Hund, wenn er

- a) etwas falsch macht, durch negative Reize sofort zeigen muss, dass er etwas falsch gemacht hat, damit er weiß, was er nicht soll, um dieses falsche Verhalten zukünftig zu unterlassen,
- b) etwas richtig macht, durch positive Reize sofort zeigen muss, dass er etwas richtig gemacht hat, damit er weiß, was er soll, um dieses richtige Verhalten zukünftig erneut zu zeigen.

Man kommt - wie in der menschlichen Gesellschaft auch - leider nicht ohne Strafe aus.

Darum wird ein logisch denkender Mensch, der sich mit Lerngesetzen beschäftigt hat - um einen hohen Erfolg in der Erziehung/Ausbildung eines Hundes zu sichern - bewusst Strafe einsetzen; was aber nicht heißt, dass man einem Hund damit auch nicht unerhebliche Schmerzen, Schäden oder Leiden zufügen darf.

Man muss einem Hund also Grenzen setzen und ihm lernen, dass es für ihn, wenn er diese überschreitet, negative Konsequenzen hat.

Sonst wird es noch häufiger zu solchen Ereignissen kommen, wie man sie beispielsweise unter folgenden Links nachlesen bzw. sehen kann:

<http://www.bild.de/regional/koeln/unfaelle/bestie-biss-malik-in-den-kopf-15330278.bild.html>

<http://www.bild.de/news/2011/news/zwei-boxer-haben-mich-so-zugewirrt-16829860.bild.html>

http://www.krone.at/Niederoesterreich/Kleinkind_im_Bezirk_Horn_von_Rottweiler_totgebissen-Eltern_unter_Schock-Story-171044

<http://www.youtube.com/watch?v=vldkpQ8T6L4>

Das heißt, wenn man einen Hund mit einem Wesen, wie es der Hund hat, welcher auf dem Video zu sehen ist, weil er einen Schiedsrichter beißt, der wegrennt, möglicherweise nicht einmal mehr an Menschen vorbeigeführt werden können, ohne zu beißen.

Man muss Hunde folglich ausbilden und ihnen Grenzen setzen.

Dass die Mittel und Methoden, die es gibt, um einen Hund zu erziehen, vielfältig sind, war/ist möglicherweise auch Herrn Dr. Welzel bekannt - er denkt aber augenscheinlich, dass man einen Hund, wenn er ein solches Verhalten zeigt, wie man es unter vorstehenden Links nachlesen bzw. sogar sehen kann, vom Beißen abhalten kann/sollte, indem man ihm Futter oder ein Spielzeug anbietet oder nach ihm „mit Wattebällchen wirft“.

Mit der Frage, welche Eigenschaften ein TIG hat, wie ein TIG wirkt und welche Vorteile ein TIG gegenüber einem Stachelhalsband, einem Kettenwürger oder einem Halti hat, hat sich Herr Dr. Welzel offensichtlich aber noch nie beschäftigt.

Denn sonst wüsste dieser Herr Dr. Welzel, dass die Stromimpulse, die ein TIG neuerer Generation abgibt, mit denen vergleichbar sind, die

gezielt zur Entspannung oder in der Schmerzambulanz zur Unterdrückung von Schmerzen (gait control therapy) sowie z. B. zum Muskelaufbau (nur temporär!) (<http://www.tv-artikel-shop.de/Fit-und-schoen/ABMAXX-Pro::19.html?XTCsid=c092tla16gaqrigb271trilr83>) verwendet werden.

Würde Herr Dr. Welzel wissen, dass in mehreren Dissertationen (vgl. z.B. http://elib.tihohannover.de/dissertations/boehmi_ss09.pdf) nachgewiesen wurde, dass Stachelhalsbänder einen höheren Stress bei Hunden auslösen, als Teleimpulsgeräte und der Lerneffekt beim Telereizgerät bei 92,9 %, dagegen beim Stachelhalsband nur bei 76,2 % und bei einem aufkonditionierten Abbruchsignal lediglich bei 7,1 % liegt, würde er möglicherweise auch verstehen, warum verantwortungsbewusste Hundeführer(innen) seit Jahren fordern, dass das BMELV endlich eine Verordnung gemäß § 2a Tierschutzgesetz erlässt.

Aber schon dann, wenn Herr Dr. Welzel berücksichtigt hätte, dass viele Hunde schon aggressiv werden, wenn sie einen anderen Hund beim Spazierengehen antreffen und ein aggressiver Hund regelmäßig versucht, den anderen Hund anzufallen und sich deshalb nach vorne schmeißt und man bei der Verwendung eines Brustgeschirrs oder eines einfachen Halsbandes einen solchen Hund kaum bzw. nicht halten kann und deshalb sehr viele Hundehalter(innen) Haltis und Stachelhalsbänder verwenden, hätte er vielleicht verstanden, warum verantwortungsbewusste Hundeführer(innen) fordern, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass eine sachgerechte Anwendung von TIG zulässig ist.

Herr Dr. Welzel hat sich aber offensichtlich mit der Frage, wie man einem triebigen Hund den Drang zum Raufen, Hetzen etc. abgewöhnt, nie beschäftigt und weiß deshalb augenscheinlich auch nicht, dass

1. sich bei der Verwendung eines Stachelhalsbandes die Stachel in den Nacken/Hals des Hundes bohren, der Hund Schmerzen erleidet, Riss- und Kratzwunden am Hals entstehen und es sogar vorkommen kann, dass die Luftröhre des Hundes verletzt wird,
2. bei der Verwendung eines Haltis durch den überraschenden starken Ruck an der Leine auch der Kopf des Hundes herumgerissen wird und man einem Hund damit schwere Verletzungen an der Halswirbelsäule zufügen kann,
3. beim Einsatz eines TIG die unter 1. und 2. genannten Körperschäden und die damit verbundenen Schmerzen nicht auftreten können und man durch **eine sachgemäße Anwendung** eines TIG - **auch bei einem TIG sehe ich eine sachkundige Anwendung als notwendig an, weshalb ich in der Petition angesprochen habe, dass Voraussetzung für die Erlaubnis zur Anwendung eines TIG der Erwerb von Sachkunde und der Besitz eines Sachkundenachweise ist** - einem Hund schon nach wenigen Einsätzen des TIG (manchmal schon nach der 1. Anwendung) dauerhaft beibringt, dass er dieses ungewünschte Verhalten unterlässt.

Denn, der Lerneffekt beim TIG liegt bei 92,9 %.

Das TIG ist also ein Mittel, welches geeignet ist, bei sachkundiger Handhabung dem Hund in kürzester Zeit dauerhaft zu lehren - und zwar ohne Schmerz und ohne die Gefahr, damit einen Körperschaden zu verursachen -, ein bestimmtes nicht gewünschtes Verhalten zu unterlassen.

Denn, wer greift gern, wenn er die falschen Schuhe an hat, nach dem Aussteigen aus einem Auto an das Fahrzeug, wenn er erlebt hat und damit weiß, dass er dann einen elektrischen Schlag bekommt?

Da sich Herr Dr. Welzel aber ersichtlich selbst nie intensiv mit dem Wesen und der Ausbildung von Hunden beschäftigt hat, hat er sich folglich - denn einen Standpunkt musste er ja abgeben, nachdem dem BMELV mit den Petitionen jahrelange Untätigkeit vorgeworfen wurde - an der Meinung von Tierschützern orientiert.

Und zwar, konkret an dem von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT e.V. - **verantwortliche Bearbeiterin: Dr. Heidi Bernauer-Münz**) im Dezember 2006 herausgegebenes Merkblatt Nr. 51, in dem er eine scheinbar glaubwürdige Begründung zur Rechtfertigung der jahrelangen und schon vom Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2006 gerügten Untätigkeit des BMELV fand.

Das heißt, Herr Dr. Welzel hat einfach die von Frau Dr. Bernauer-Münz im Merkblatt Nr. 51 des TVT e.V. im Jahr 2006 aufgestellte unrichtige Behauptung:

„Eine zeitverzögerte Strafe und eine damit verbundene Fehlverknüpfung ist besonders bei unerfahrenen oder leichtfertigen Anwendern sehr schnell möglich.“

übernommen, um damit die jahrelange Untätigkeit des BMELV zu rechtfertigen und auch zukünftig nicht tätig werden zu müssen.

Mithin hat das BMELV/Herr Dr. Welzel, obwohl es ihm ausdrücklich mitgeteilt worden war, negiert/ignoriert, dass der vorstehende Standpunkt des TVT e.V. falsch ist.

Falsch ist dieser Standpunkt, weil bei der Anwendung eines TIG - selbst bei unerfahrenen Anwendern - eine zeitverzögerte Strafe und damit eine Fehlverknüpfung wesentlich weniger wahrscheinlich ist, als bei der Anwendung jedes anderen Mittels zum Setzen von aversiven Reizen, weil auch bei verlangsamter Grobmotorik ein Knopfdruck schneller ausgeführt ist, als z. B. ein Leinenruck oder ein durch Körperbewegung gesetzter anderer mechanischer Impuls.

Hinzu kommt, dass man ein TIG - weil der Lerneffekt des Hundes bei dieser Erziehungshilfe eben sehr hoch ist - gegenüber anderen Erziehungshilfen (z. B. Stachelhalsband oder Halti) auch nur eine wesentlich kürzere Zeit einsetzt/einsetzen muss, weil, wenn der Hund ein ungewolltes Verhalten nicht mehr zeigt, auch kein aversiver Reiz mehr notwendig ist.

Die im Merkblatt Nr. 51 des TVT e.V. angegebenen Gründe, die angeblich gegen ein TIG sprechen, **sind also allesamt falsch!**

Insoweit verweise ich auf meinen Standpunkt, den Herr Junker unter dem Stichwort „Korrespondenz mit der Tierärzteschaft“, auf seiner

Homepage veröffentlicht hat (vgl. http://www.schaeferhund-net.de/index.php?option=com_content&view=article&id=347&Itemid=304)
Diesen Standpunkt haben das BMELV und der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages aber offensichtlich gar nicht zur Kenntnis genommen und folglich auch die Petition nicht sachlich geprüft.

Ebenso hat das BMELV/Herr Dr. Welzel negiert/ignoriert, dass bei der Anwendung eines TIG die Leidensgefahr gegenüber allen anderen mechanischen Impulsen wesentlich verringert wird, da der Impuls eines TIG unter 100 Milliampere liegt - also keinen Schmerz verursacht - und auch nur sehr kurz ist und der Hund den aversiven Reiz - im Unterschied zu den meisten anderen Mitteln, mit denen aversive Reize gesetzt werden - nicht mehr mit der Handlung des Hundeführers/der Hundeführerin verbinden kann, wodurch das Verhältnis zwischen Hund und Hundeführer(in) nicht gestört wird.

Der vom BMELV bzw. von Herrn Dr. Welzel vertretene Standpunkt ist schon aus vorgenannten Gründen sachlich unrichtig, **nachweislich aber auch unlogisch.**

Denn, das BMELV/Herr Dr. Welzel hat auch den von Frau Dr. Bernauer-Münz im Merkblatt Nr. 51 widerspiegelten Standpunkt, dass der Einsatz eines TIG für einzelne Individuen mit einem konkreten Problem, welches nicht anders zu lösen ist, **als gerechtfertigt angesehen werden kann**, übernommen.

Dementsprechend heißt es in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages:

„Das BMELV hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass es Anhaltspunkte dafür gebe, dass der Einsatz von Elektrostimulanzgeräten **in Einzelfällen** als gerechtfertigt angesehen werden könne.“

Gleichzeitig hat aber das BMELV ausweislich der Beschlussempfehlung mitgeteilt, dass derzeit nicht geplant sei, von der Verordnungsermächtigung in § 2a Tierschutzgesetz Gebrauch zu machen.

Die Feststellung, dass der Einsatz in Einzelfällen gerechtfertigt sein kann, aber eine Verordnung nicht erlassen wird, ist ein Lapsus, also eine geistige Entgleisung.

Denn, es ist unlogisch und widerspricht auch dem in § 20a Grundgesetz sowie in § 1 Tierschutzgesetz verankerten Grundsatz, **dass Tiere zu schützen sind**, wenn das BMELV einerseits feststellt, dass der Einsatz von Elektrostimulanzgeräten **in Einzelfällen** als gerechtfertigt angesehen werden könne, sich andererseits aber weigert, von der Verordnungsermächtigung in § 2a Tierschutzgesetzes Gebrauch zu machen.

Dies, weil damit auch der Einsatz der TIG **in den Einzelfällen** verboten bleibt, in denen Hunde durch den Einsatz eines TIG vor Euthanasie oder „lebenslanger Verwahrung hinter Gittern“ bewahrt bleiben könnten.

Um den Einsatz eines TIG zu ermöglichen, damit Hunde vor Euthanasie oder „lebenslanger Verwahrung hinter Gittern“ bewahrt werden, bedarf es also des Erlasses einer Verordnung im Sinne von § 2a

Tierschutzgesetz oder einer andere bundes- oder landesrechtlichen Regelung im Sinne von § 3 Nr. 11 Tierschutzgesetz. Mithin spiegelt der vorgenannte Standpunkt des BMELV/Herrn Dr. Welzel eine Verletzung des in § 20a Grundgesetz statuierten Grundsatzes dar, nach dem der Staat die Tiere zu schützen hat.

Insoweit greift auch folgender Einwand des BMELV/Herrn Dr. Welzel nicht:

"Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23. Februar 2006 entschieden, dass der Einsatz derartiger Geräte den Anforderungen des Tierschutzes widerspricht und sie daher verbietet."

Denn, das Bundesverwaltungsgericht hat die Feststellung, dass der Einsatz dieser Geräte den Anforderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht, **nicht getroffen**, sondern es hat (nur) erkannt, dass der Einsatz dieser Geräte nach dem Tierschutzgesetz verboten ist, **weil die geplant gewesen Rechtsverordnungen (noch immer) nicht erlassen wurden**.

Konkret hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23.02.2006 - BVerwG 3 C 14.05 - insoweit nämlich unter Ziff. 16, 2. erkannt:

„Dass § 3 Nr. 11 TierSchG ein generelles Verbot enthält, zeigt schließlich der Nachsatz: **"soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist."** Danach bleiben besondere Regelungen, mit denen in Abweichung von dem generellen Verbot der Einsatz von Elektroreizgeräten in bestimmten Situationen und/oder für bestimmte Personen zugelassen wird, unberührt. Derartige besondere Regelungen können auch in Rechtsverordnungen nach § 2a Abs. 1a TierSchG enthalten sein. So sollte nach Auffassung des Bundesrates, auf dessen Initiative § 3 Nr. 11 TierSchG zurückgeht (BTDrucks 13/ 7015 S. 28), die Anwendung von Elektroreizgeräten im Rahmen der Ausbildung, der Erziehung und beim Training von Hunden durch eine Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 1a TierSchG geregelt werden (ebd. S. 26).“.

Damit hat das Bundesverwaltungsgericht hervorgehoben, dass das mit dem Urteil festgestellte Verbot deshalb zu erkennen war/ist, weil noch keine Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 1a TierSchG erlassen wurde, **besondere Regelungen, mit denen in Abweichung von dem generellen Verbot der Einsatz von Elektroreizgeräten in bestimmten Situationen und/oder für bestimmte Personen zugelassen wird, aber zulässig sind und vom generellen Verbot des Tierschutzgesetzes unberührt bleiben.**

Damit ist es falsch, wenn das BMELV behauptet, dass es deshalb, weil das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23.02.2006 erkannte, dass von einem generellen Verbot auszugehen sei (**dies, weil die** nach § 3 Nr. 11 TierSchG möglichen Ausnahmen vom generellen Verbot durch **"bundes- oder landesrechtliche Vorschriften" noch nicht normiert worden waren!**), eine derartige Ausnahmevorschrift nunmehr nicht erlassen werden könnte.

Da versteht man, warum es heißt, dass ein Lügner einer ist, der vorsätzlich irrt.

Eine solche Impertinenz ist kaum zu überbieten:

- das BMELV erlässt **jahrelang die vom Gesetzgeber geplante** Verordnung, in der die Anwendung des TIG zugelassen und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen festgelegt werden sollen, nicht, verweigert also die Arbeit,
- deshalb muss das Bundesverwaltungsgericht erkennen, dass, weil die Rahmenbedingungen noch nicht festgelegt wurden, der Einsatz des TIG (noch) verboten ist,
- hiernach beschließt der Bundesrat, dass sich die TIG bewährt haben, ihr Verbot unverhältnismäßig ist und der Einsatz dieser Geräte weiterhin erlaubt sei,
- da die Beamten des BMELV trotzdem die Arbeit nicht machen, beschwerten sich verantwortungsbewusste Menschen und fordern im Interesse des Tierschutzes - weil weit über eine Million TIG verkauft und auch ohne solche Rahmenbedingungen und damit verbotenerweise eingesetzt werden - den Erlass der geplanten Verordnung und
- die untätig gewesenen Beamten stellen sich hin und behaupten, sie könnten ja die Verordnung nicht (mehr) erlassen, weil das Bundesverwaltungsgericht erkannt habe, dass das TIG verboten sei.

Kann man Faulheit besser begründen?

Der Standpunkt des BMELV ist auch falsch.

Denn, es ist dringend veranlasst, eine **Regelung zu erlassen, mit der in Abweichung von dem generellen Verbot der Einsatz von Elektrostimulanzgeräten in bestimmten Situationen und/oder für bestimmte Personen zugelassen wird; und zwar**, weil zufolge der Triebe und des Verhaltens einzelner Individuen ein konkretes Problem ggfs. nicht anders gelöst werden kann und damit - zur Vermeidung von Euthanasie oder dauerndem Wegsperrern eines Hundes, was zu Leiden führt -, die sachgerechte Anwendung eines TIG möglich sein muss.

Darauf, dass überhaupt eine solche Ausnahmeregelung erarbeitet (also durch Fachgremien bzw. Arbeitsgruppen unter Mitwirkung von sachkundigen Personen und Tierschützern abgeklärt und entschieden wird, in welchem Umfang man die Anwendung von Elektrostimulanzgeräten im Rahmen der Ausbildung, der Erziehung und beim Training von Hunden zulassen sollte/zulässt) und eine solche Rechtsverordnung dann auch erlassen wird, zielte die Petition ab.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass ich angeregt habe - weil derzeit eben bereits mehr als eine Million solcher Geräte in Deutschland im Einsatz sind und zu erkennen ist, dass **tagtäglich neue Anwender hinzukommen** -, zu prüfen, ob es nicht im Interesses des Tierschutzes liegt, Personen, die den Nachweis des Erwerbs eines Sachkundenachweises besitzen, gestattet wird, ein TIG zu verwenden.

Denn sicher nicht grundlos hat der Bundesrat nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mit Beschluss 838/07 vom 20.12.2007 beschlossen:

„In der Hundeausbildung durften bisher Elektroreizgeräte (Teletakt) eingesetzt werden. **Die Geräte haben sich bewährt.**
Ein Verbot wäre unverhältnismäßig.
Die Einfügung stellt klar, dass der Einsatz dieser Geräte weiterhin erlaubt ist.“.

Vorgenannte Fakten wurden aber vom BMELV/von Herrn Dr. Welzel offensichtlich negiert.

Ist eine solche Vorgehensweise des BMELV bzw. des in diesem Ministerium zuständigen Beamten, wenn es/er für den Tierschutz Verantwortung trägt, hinnehmbar?

Kann man erwarten, dass man im Rahmen eines Petitionsverfahrens die Argumente sachlich prüft, welche gegen die auf ungenügender Sachkunde oder auf einem ideologischen Gedankengut basierenden Standpunkt des TVT e.V. vorgetragen wurden?

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, dem insoweit eine Prüfung oblag, hat den unsinnigen/unlogischen Standpunkt der Frau Dr. Bernauer-Münz bzw. des Herrn Dr. Welzel aber ersichtlich einfach Glauben geschenkt und diesen **offensichtlich ungeprüft** als Grund der Ablehnung der Petition in die Beschlussempfehlung übernommen.

Damit ist festzustellen, dass das BMELV und der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages von einer "sachlichen Prüfung" der Petition weit entfernt waren.

Das Negieren dieser öffentlich gemachten sachlichen Argumente macht deutlich, mit welchem geringen Verantwortungsbewusstsein der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sowie der Deutsche Bundestag die Petition bearbeitet bzw. über diese entschieden hat.

Die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie der Beschluss des Deutschen Bundestages sind schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil bei diesen Beschlussfassungen eben auch der vom Bundesrat erlassene Beschluss 838/07 vom 20.12.2007 einfach übergangen wurde.

Die Tatsache, dass man sich mit dem Inhalt der Petition und den hierzu vorgetragenen Sachargumenten nicht oder nur oberflächlich beschäftigt hat, stellt eine Verletzung des Petitionsbehandlungsanspruches dar.

Darum ist es nach meiner vorläufigen Rechtsauffassung auch möglich, eine Überprüfung des mitgeteilten Standpunktes des BMELV bzw. des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages auf dem Verwaltungsgerichtsweg vornehmen zu lassen.

Dies, da aus Art. 17 GG folgt, dass ein Petent nicht nur ein Recht darauf hat, dass die angegangene Stelle die Eingabe entgegennimmt, **sondern auch, dass diese die Eingabe auch sachlich prüft.**

Letzteres ist hier offensichtlich nicht erfolgt, was sich schon daraus ergibt, dass es in dieser Beschlussempfehlung eben - und dies ist eindeutig falsch - heißt:

"Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des BMELV. Er weist daraufhin, dass eine fehlerhafte Anwendung von Elektroreizgeräten wie z.B. eine zeitverzögerte Strafe und eine damit verbundene Fehlverknüpfung beim Hund zu erheblichen Leiden führen könne."

Auch der Fakt, dass der Petitionsausschuss das eigentliche Anliegen der Petition nicht erkannt hat, dass die Petition hauptsächlich dem Ziel diene, dass das BMELV überhaupt eine Rechtsverordnung erlässt, in der geregelt wird, wann und unter welchen konkreten Bedingungen der Einsatz eines TIG erlaubt ist und welche Befähigungen man hierzu nachweisen muss, belegt eine Verletzung des Petitionsbehandlungsanspruches.

Hinzu kommt, dass der Petitionsausschuss auch den Fakt übergangen hat, dass weit mehr als eine Million dieser Geräte in Deutschland verkauft wurden, also diese Geräte im Einsatz sind und verbotswidrig flächendeckend angewandt werden, womit der Gesetzgeber endlich etwas tun muss.

Mithin wurde das eigentliche Anliegen der Petitionen nicht behandelt.

Der Vorwurf, dass diese Petitionen zum TIG nicht sachlich geprüft wurden und damit eine Verletzung des Petitionsbehandlungsanspruches vorliegt, ist also begründet, womit nach meiner vorläufigen Rechtsauffassung entsprechend des Beschlusses des BVerfG vom 26.03.2007 - 1 BvR 138/07 diese Verletzung im Verwaltungsrechtsweg geltend gemacht werden kann/könnte.

Hier stellt sich dann für mich aber die Frage, warum sollte ich den Verwaltungsrechtsweg ausschöpfen?

Dies wäre nur einzusehen, wenn auch die Leute, die TIG herstellen und vertreiben, für TIG werben oder mit TIG arbeiten und forschen oder Schulungen anbieten (wollen), bereit sind, sich für eine Legalisierung dieser Geräte stark zu machen, also endlich auch für diese Legalisierung streiten.

Gern bringe ich weiterhin kostenlos mein Wissen und meine Zeit in diese mögliche Auseinandersetzung ein. Mehr aber auch nicht.

Daran ändert auch der Fakt nichts, dass es hier um eine offensichtlich unrichtige Entscheidung zur Petition, um den Tierschutz sowie die Sicherung der fachgerechten und schonenden Ausbildung unserer geliebten Hunde geht.

Auch hier gilt also:

„Man kann niemand helfen den Karren ziehen, der nicht mitzieht.“

Aber nur in der Führung eines solchen Verfahrens sehe ich derzeit eine echte Chance.

Dies, da ich wenig Hoffnung habe, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder der Deutsche Bundestag bereit sein werden, zufolge einer Gegenvorstellung, die ich einreichen werde, die jetzt getroffene Entscheidung zu korrigieren.

Trotzdem werde ich die Gegenvorstellung einlegen.

Ambitionen, allein ein Verwaltungsverfahren anzustreben, habe ich allerdings nicht, denn soviel ist mir das Thema TIG nicht wert.

Denn, ich verfüge über ausreichend Erfahrung in der Ausbildung von Hunden und bin fast 40 Jahre ohne TIG ausgekommen, habe also auch ohne TIG hervorragende Leistungserfolge erzielt; wobei vielen Hunden, hätte ich ein modernes TIG nutzen können, sicherlich schon stärkere aversive Reize und damit auch Stress erspart geblieben wären.

Zufolge meines Alters (fast 64 Jahre) würde ich sicher auch in den letzten Jahren meiner Arbeit mit Hunden ohne TIG auskommen.

Ich denke aber auch an die jüngeren Hundeführer(innen) sowie an deren Hunde, die grundlos Schmerzen und Leiden ertragen werden müssen, wenn ihren Hundeführer(inne)n das schonendste der Erziehungshalsbänder **ernstlich genommen werden würde**, weshalb ich gern auch noch die Gründe nenne, warum es aus meiner Sicht zu dieser Fehlentscheidung des Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und des Deutschen Bundestages kam.

Sportfreund Peter Olma teilte mir, nachdem er Kenntnis vom Schriftsatz des Petitionsausschusses vom 21.03.2011 erhalten hatte u.a. folgende 3 Sätze mit:

- "1. Schade um die viele Arbeit.
2. Wie sagt man doch so schön: es müssen alle an einem Strang ziehen, und dann noch in die gleiche Richtung.
3. Das ist hier, glaube ich; wieder mal nicht der Fall gewesen."

Bezüglich der Aussagen in den Sätzen 2 und 3 hat Sportfreund Olma zweifelsfrei „den Nagel auf den Kopf“ getroffen.

Was die viele Arbeit anbelangt, denke ich - und dies geht schon aus dem Vorstehenden hervor - anders.

Denn die viele Arbeit hat auch etwas gebracht, nämlich zumindest einen kleinen Beitrag zur dringend erforderlich gewesen Aufklärung.

Allerdings hat diese Aufklärung bei weitem nicht ausgereicht, weil es zu wenige Aufklärer waren, insbesondere die Jagdhunde führenden Jäger haben sich augenscheinlich überhaupt nicht eingebracht.

Dies, obwohl die Jagdhunde führenden Jäger über eine relativ große Lobby verfügen und in der Vergangenheit bereits diverse Aktivitäten unternommen hatten.

Wahrscheinlich haben die Hundeführer(innen) der Jägerschaft aber zwischenzeitlich resigniert, sind noch politverdrossener geworden und haben sich zudem wohl auch - sie setzen ihre Hunde ja überwiegend im Wald und auf der Flur ein, haben also ein relativ geringes Risiko, bei der Anwendung der TIG erwischt zu werden - auf die illegale Anwendung der TIG eingestellt.

Tatsächlich ist auf Grund der Vielzahl der im Handel angebotenen Erziehungshalsbänder (auch ohne Stromimpuls) sowie der von der Industrie angebotenen Jagdausstattungen (beispielhaft nenne ich nur die Jacken mit innenliegender „Gerätetasche“, die durch eine Tasche von außen - ohne, dass es ein Dritter feststellen kann - eine Bedienung des TIG ermöglichen) das Risiko, überführt zu werden, mit einem TIG gearbeitet zu haben, nicht hoch.

Darum haben sich offensichtlich auch die meisten der Hundesportler auf die illegale Arbeit mit TIG eingestellt, arbeiten also ohnehin in kleinen und verschorenen Gruppen.

Zudem ist ja auch bekannt geworden, dass die Anwendung eines TIG (in der höchsten Stufe) entsprechend des Urteils des AG Hannover vom 02.04.2009/08.12.2009 - Az.: 204 Ds 1252 Js 16624/08 (133/08) maximal als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Es ist logisch, dass viele Hundeführer(innen) deshalb keinen Grund sahen, etwas für die Legalisierung der TIG zu tun oder auch befürchteten, mit der Einreichung einer Petition nur auf sich selbst aufmerksam zu machen.

Für die Industrie brachte das gegenwärtige Verbot der TIG ja auch zusätzliche Absatzchancen; selbst wenn es nur Jacken mit innenliegender „Gerätetasche“ gewesen wären.

In meinen Augen ist es aber eine Perversion, wenn ein Staat seine Bürger veranlasst - wegen eines Verbotes, an das sich kaum einer hält, weil es nicht einzusehen und sogar tierschutzwidrig ist -, Waren zu kaufen, um besser verbergen zu können, dass sie gegen ein Verbot verstoßen.

Andererseits sind aber auch die Hundeführer(innen) nicht zu begreifen, die sich lieber für **139,90 €** eine Jacke kaufen, in der sie den Sender eines TIG verstecken und diesen „blind“ bedienen können, bzw. sich der Gefahr aussetzen, eine Anzeige/Strafe zu bekommen, statt für die Legalisierung der TIG einzutreten und mehr für die Aufklärung über die Eigenschaften, Wirkungen und die Vorteile eines TIG zu tun.

Ebenso ist nicht nachvollziehbar, warum ersichtlich die Herausgeber von Hundezeitungen (z. B. DER GEBRAUCHSHUND) und die Hersteller und Händler der TIG den Standpunkt vertreten, dass es reicht, Verkaufswerbung zu schalten, statt auch noch etwas für die aktive Aufklärung/Information über Eigenschaften und Vorteile eines TIG zu tun.

Auch, dass die Diensthunde führenden Behörden ihren eigenen Weg verfolgten - da sie ersichtlich davon ausgingen, dass sie nur auf

dem Dienstweg eine „Ausnahmegenehmigung“ erreichen dürfen/können – kann ich nicht nachempfinden, da sie ja auch Bürger der BRD sind und sich damit auch politisch betätigen und ihre private Meinung frei äußern können.

Denn, dass auch Beamte sich in die politische Auseinandersetzung einbringen können/hätten können, wird daraus ersichtlich, dass mir Herr Uwe Junker auf meine eindringliche Bitte, zu bestätigen, dass auch viele Hundehundeführer an der Legalisierung der TIG dringend interessiert sind, mit E-Mail vom 23.09.2010 mitgeteilt hatte:

„... meine angekündigte Mail an Frau Hönlinger ist noch nicht vom Tisch; vielmehr ist diese bereits verfasst und ich warte noch auf die Entscheidung in unserer dienstlichen Sache.“.

Aber schon Henry Ford erkannte:

**„Zusammenkunft ist ein Anfang.
Zusammenhalt ist ein Fortschritt.
Zusammenarbeit ist der Erfolg.“.**

Auch, dass die mit der Forschung befassten Mitarbeiter der TiHo Hannover augenscheinlich befürchteten, dass sie ihre zukünftigen Forschungen gefährden könnten, wenn sie „auffallen“, indem sie mir diverse Fragen bezüglich der an der TiHo Hannover durchgeführten Studien sowie zum Wesen, zu den Sinnen und dem Lernverhalten von Hunden beantworten, damit ich bei meiner Auseinandersetzung mit dem Standpunkt der Frau Dr. Bernauer-Münz und des Herrn Dr. Welzel auch einen „Autoritätsbeweis“ führen kann, war somit nicht richtig.

Aber Frau Dr. Schalke nahm eben den Standpunkt ein, dass man dieser Frau Dr. Bernauer-Münz nicht mehr Bedeutung beimessen sollte, als ihr tatsächlich zukommt.

Bedauerlicherweise schlossen sich ihrem Standpunkt auch Personen an, die sich seit Jahren für das TIG eingesetzt haben, weshalb auch ich davon Abstand nahm, mich (nochmals) mit den falschen Behauptungen dieser Frau Dr. Bernauer-Münz und des Herrn Dr. Welzel öffentlich auseinander zu setzen.

Wie unbedarft es war, dass ich mich damit auch „zurückhalten“ ließ, kann man feststellen, wenn man jetzt den Wortlaut

- des Mitteilungsblattes Nr. 51 des TVT e.V.,
- des Standpunktes des BMELV, Herrn Dr. Welzel und
- der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses

bezüglich der Auffassung zur angeblichen **„Gefahr einer zeitverzögerten Strafe“** vergleicht.

Dieser Wortlaut ist so, wie ein faules Ei dem anderen gleicht und damit insgesamt auch irrig, weil eine zeitverzögerte Strafe und damit auch ein Leiden z. B. beim Einsatz eines Stachelhalsbandes wesentlich wahrscheinlicher ist und häufiger eintritt.

Ich gehe also davon aus, dass die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages anders ausgefallen wäre, wenn alle, die die Vorteile des TIG kennen und es deshalb auch

in der Ausbildung nutzen (wollen) oder anderweitig aus diesen Geräten wirtschaftliche Vorteile ziehen (wollen) für die Legalisierung der TIG eingetreten wären und bei der Aufklärung mitgeholfen hätten.

Wozu es geführt hat, dass viele ihren Weg gehen wollten, statt gemeinsam an einem Strang in die gleiche Richtung zu ziehen, sieht man daran, dass mir Herr Uwe Junker jetzt mitgeteilt hat:

„... leider ist es so, dass das TIG auch derzeit nicht durchsetzbar ist.
Da sind die Argumente egal und zählen nicht.

Auch bei uns im dienstlichen Bereich findet sich derzeit keine Stimme, die das Anliegen politisch machen möchte.

Es bleibt einzig der Versuch es über eine Landesverordnung eines Bundeslandes zu erreichen. Dabei sieht es ebenfalls nicht so positiv aus. In verschiedenen Ländern stehen Wahlen an und von daher packt wohl niemand das Vorhaben wirklich ernsthaft an.

Es ist traurig, schade aber wahr.“.

Damit ist Fakt, dass es auch den Hundeführer(inne)n der Diensthunde führenden Behörden - wenn es nicht gelingt, dass dieser Beschluss abgeändert wird - zukünftig weiterhin versagt sein wird, TIG zu nutzen, um die Diensthunde im Interesse der Gesellschaft bestmöglich und insbesondere tierschutzgerechter - nämlich mit dem schonendsten und effektivsten Erziehungshalsband, was es je gab und mit welchem einem Hund kein körperlicher Schaden zugefügt werden kann - auszubilden und zu führen.

Man wird sich nicht wundern müssen, wenn es auch zukünftig wieder zu solchen schweren Beißunfällen kommt, wie man ihn beispielsweise unter folgendem Link nachlesen kann:

<http://www.bild.de/regional/dresden/chemnitz/polizist-von-riesenschnauzer-zerfleischt-16299772.bild.html>.

Den Politikern scheint ein solcher Beißunfall, bei dem ein Polizist schwer verletzt und sein Riesenschnauzer - ich gehe davon aus, dass es ein Diensthund war, der dem Steuerzahler schon viel Geld gekostet hat und nun ersetzt werden muss - eingeschläfert werden musste, aber gleichgültig zu sein.

Auch den für den Tierschutz verantwortlichen Beamten/Mitarbeitern des BMELV scheint es - mangels Willens zur Fortbildung/Arbeit oder weil sie den falschen Behauptungen der Frau Dr. Bernauer-Münz blind vertrauen oder selbst den Irrglauben haben, dass man einen Hund allein durch Futter und Spielzeug vom Beißen abhalten kann - auf ein Einzelschicksal bzw. einen schwer verletzten und dienstunfähigen Polizeibeamten nicht anzukommen.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages führen in der Regel ja auch keine Dienst- und Gebrauchshunde, sondern sind offensichtlich

davon überzeugt, dass sie ihre Diäten dafür erhalten, dass sie den vielen hoch qualifizierten und in der Praxis erprobten Hundeführer(inne)n von ihrem Schreibtisch aus vorschreiben, wie diese ihre Hunde zu halten und zu führen haben und, dass man einen Hund auch durch alternative Ausbildungsmethoden beibringen kann, einen angeboren Trieb nicht mehr zu zeigen.

Auch wenn diese Politiker vorschreiben wollen, dass sich ein Hund allein mit alternativen Methoden oder durch Ignorieren erziehen lässt und sich dann menschlich verhält, weil sie eben den Hund selbst vermenschlichen, bleiben Hunde Carnivoren.

Dass viele Hundeführer(innen), da sie sich tagein und tagaus intensiv mit der Ausbildung ihrer Hunde befassen und deren Triebe und Wesen wohl besser kennen dürften, als eine Tierärztin/ein Tierarzt oder ein(e) Verhaltensforscher(in), das verdrängen diese Politiker zufolge Geltungsbedürfnis, Hochmut, Selbstgefälligkeit oder Einbildung und Unwissenheit aber einfach.

Schuld an diesem Zustand sind aber nicht nur diese Abgeordneten oder die Vorgesetzten der Diensthundeführer, sondern die Schuld an diesem Zustand tragen wir, die Hundeführer(innen), die diese Leute wählen oder die diesen Leuten in fatalistischer Art und Weise einfach nicht sagen, was die Wahrheit ist.

Ich teile den Standpunkt des Herrn Junker, dass das TIG derzeit nicht durchsetzbar sei, also **nicht**.

Allerdings teile ich folgende Standpunkte:

„Bricht ein Ring, so bricht die ganze Kette.“

„Wenn die Hirten sich zanken, hat der Wolf gewonnen Spiel.“

Es wundert mich daher auch nicht, dass die intensiven Bemühungen, die Herr Junker gemeinsam mit anderen für die Diensthundausbildung verantwortlichen Beamten unternommen haben, wenigstens im dienstlichen Bereich den Einsatz der TIG wieder zu erlauben, keinen Erfolg hatten.

Denn, dass auch für Diensthundeführer(innen) das TIG-Verbot nicht aufgehoben wurde, ist nur logisch und war vorhersehbar, weil man gar nicht begründen könnte, dass man den Diensthundeführer(inne)n gestattet, TIG zu verwenden, andererseits aber behauptet, dass die Anwendung des TIG für die übrigen Hundeführer(inne) verboten bleibt, weil ein TIG tierschutzrelevant ist.

Anders ausgedrückt, hätte man den Hundeführer(inne)n, die Hunde dienstlich führen, den Gebrauch der TIG gestattet, hätte man gleich erklären können, dass es Beamten erlaubt ist, gegen das Tierschutzgesetz zu verstoßen.

Schade, dass man meine Hinweise, dass wir in dieser Sache nur durch gemeinsame Aktivitäten und koordiniertes Handeln etwas erreichen können, nicht verstanden hat oder wahrhaben wollte.

Weil ich diese Hinweise eindringlich gegeben habe, kann ich auch den Standpunkt nur teilweise teilen, den mir Herr Dr. Raiser jetzt wie folgt mitteilte:

„Ist doch leicht zu verstehen: Die Arbeit wird nicht gemacht, weil sie nicht geplant ist – noch Fragen ☹️

Ist doch ganz leicht zu verstehen: Der Schuh ist dreckig, weil er nicht geputzt wird 😊

Verstehen Sie das etwa nicht Herr Kubitschek?!

Und – auf Einzelschicksale kann man ja schließlich keine Rücksicht nehmen!

Aua Aua, armes Deutschland.“

Denn dieser Standpunkt spiegelt nur eine Seite der Medaille wider.

Nämlich, dass es eine Schande ist, dass das BMELV aus Bequemlichkeit (oder weil es vom zuständigen Beamten, Herrn Dr. Welzel, nicht geplant ist) die Arbeit verweigert und es noch peinlich ist, dass diese Arbeitsverweigerung des BMELV vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sowie vom Deutschen Bundestag abgesegnet wurde.

Die Kehrseite dieser Medaille ist aber, dass dies nur möglich geworden ist, weil tausende von Hundeführer(inne)n, die davon überzeugt sind, dass es kein schonenderes und einen hohen Erfolg sicherndes Erziehungshalsband gibt, als das TIG, schicksalsergeben, resignativ oder zu uneinsichtig waren/sind, um aktiv etwas für die Aufklärung ihrer Vereinsvorstände, Vorgesetzten und gewählten Abgeordneten zu tun.

Man kann aber nicht nur regelmäßig mit TIG arbeiten und davon überzeugt sein, dass die Entscheidung über diese Petitionen zum Himmel schreit und dem Tierschutz schadet, sondern man muss auch etwas dafür tun, dass dieser Wahnsinn – ein TIG aus tierschutzrechtlichen Gründen zu verbieten, obwohl es das schonendste Mittel ist und damit dem Tierschutz dient – endlich ein Ende hat.

Sonst muss sich niemand aufregen, dass der Petitionsausschuss und der Deutsche Bundestag so entschieden haben, wie dies aus dem Schreiben des Petitionsausschusses sowie der Beschlussempfehlung hervorgeht, die Herr Junker zu meiner großen Freude auf seiner Homepage „schaeferhund.net“ bereits öffentlich gemacht hat.

Ich freue mich, dass Herr Junker diese Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses veröffentlicht hat, weil jeder, der mit etwas Vernunft diese Beschlussempfehlung liest, aus dieser auch entnehmen

kann, dass dem Petitionsausschuss nur noch 125 (in Worten: **ein-hundert-fünf-zwanzig**) weitere Petitionen vorlagen.

Damit müssten vielleicht auch die Neunmalklugen und Besserwisser begreifen, dass sie persönlich mit daran schuld sind, dass es zu dieser **tierschutzrelevanten** Entscheidung des Deutschen Bundestages kam.

Gern teile ich mit, dass ca. 80 Petitionen von den 125 Petitionen, die dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vorliegen, von meinen Bekannten (darunter keine Jäger!) eingereicht wurden, also aus dem Osten/Erzgebirge stammten.

Somit ergibt sich rein rechnerisch, dass maximal 45 Personen aus den alten Bundesländern für die Legalisierung der TIG aktiv eingetreten waren.

Die Petition wurde augenscheinlich so bearbeitet/beschieden, weil der Petitionsausschuss und der Deutsche Bundestag mangels ausreichender Informationen noch immer nicht begriffen haben, was tatsächlich los ist, wie viele Jäger, Diensthundeführer und Hundesportler mit TIG arbeiten und welche Erwartungen damit weit mehr als hunderttausend Hundehalter(innen)/Hundeführer(innen) in den neuen und in den alten Bundesländern hatten/haben.

Was haben Sie seit der Einreichung der Petition dafür getan, dass die Eigenschaften und Wirkungen eines TIG öffentlich bekannt werden; und zwar auch Politikern und solchen Personen, die kein Interesse haben, für diese Aufklärung auch noch Geld zu bezahlen?

Ich stelle Ihnen die Frage, weil es auch an dieser Antwort liegt!

Denn woher soll ein Politiker wissen, dass es einige 100.000 Hundeführer(innen) gibt - nämlich die Meisten der Jagdhunde führenden Jäger, sehr viele Diensthundeführer, unzählige Hundesportler und auch viele Leute, die es gar nicht bräuchten - welche im Besitz eines TIG sind und mit diesen Geräten arbeiten, weil sie erkannt haben, dass ein TIG ein sehr schonendes und effizientes Mittel ist und keine Schmerzen, Schäden oder Leiden verursacht, wenn diese Tatsache - aus welchen Gründen auch immer - totgeschwiegen wird?

Ich bin also davon überzeugt, dass immer noch vielen Politikern in den Bundesländern und im Deutschen Bundestag nicht bewusst ist, wie dringend eine Rechtsverordnung nach § 2a Tierschutzgesetz wäre, da mehr als eine Million solcher Geräte in Deutschland im Einsatz sind und keiner der Anwender die Möglichkeit hat, Sachkunde zu erwerben.

Auch das Präsidium des VDH denkt augenscheinlich, dass sich die Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine an das von ihm erlassene Attrappen- und TIG-Verbot halten.

Damit ist davon auszugehen, dass diesen Mitgliedern des Präsidiums des VDH auch gar nicht bewusst ist, dass sie von vielen Hundeführer(inne)n wegen ihrer schrulligen Ansichten und Beschlüsse belächelt und als Vereinspolitiker, die nicht mehr im Leben stehen, angesehen werden.

Anders, als dass diese Tatsache nicht bekannt ist, lassen sich diese Beschlüsse doch aber gar nicht logisch erklären, weil es einem vernünftig denkenden Menschen, wenn er Kenntnis davon hat, dass das, was er beschlossen hat, von tausenden von Menschen nur belächelt und negiert wird, doch sonst peinlich sein müsste.

Oder?

Ich gehe also davon aus, dass diese Leute denken, ihre Entscheidungen werden respektiert und diese Entscheidungen sind auch richtig und dienen dem Tierschutz.

Tatsächlich ist aber das Gegenteil der Fall, nicht die Verwendung eines TIG, sondern die erlassenen Verbote sind tierschutzwidrig und mehrere hunderttausend Hundeführer(innen) verstoßen deshalb in Deutschland bewusst gegen diese Verbote, da ihnen ihre Hunde lieber und eine schonendere und Erfolg versprechendere Hundebildung wesentlich wertvoller sind, als eine drohende Ordnungsstrafe zufolge dieser falschen und unsinnigen Beschlüsse.

Ich hoffe, dass wenigstens jetzt erkannt wird, woran es lag, dass es sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages so leicht gemacht hat und die Petition nur abgewimmelt wurde.

Damit, dass auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und der Deutsche Bundestag diesen skurrilen Standpunkt der Frau Dr. Bernauer-Münz/des Herrn Dr. Welzel einfach übernehmen würden, hatte aber selbst ich nicht ernsthaft gerechnet.

Dies, zumal wir sämtlichen Abgeordneten des Deutschen Bundestages mitgeteilt hatten, dass und warum die von der Vorsitzenden des AK2 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT e.V.), Frau Dr. Bernauer Münz, in dem Merkblatt Nr. 51 des TVT e.V. unter „3. Folgen fehlerhafter Strafeinsätze“ aufgestellte Behauptung:

„Eine zeitverzögerte Strafe und eine damit verbundene Fehlverknüpfung ist besonders bei unerfahrenen oder leichtfertigen Anwendern sehr schnell möglich.“

falsch ist.

Trotzdem kann man aber nicht nur den Mitgliedern und Mitarbeitern des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages insoweit einen Vorwurf machen.

Sondern die Entscheidung zur Petition müssen sich insbesondere auch solche Personen zurechnen lassen, die sich in der Vergangenheit schon intensiv für das TIG eingesetzt, wissenschaftliche Forschungen zu diesem Thema betrieben und Schulungen durchgeführt haben (allerdings meistens nur gegen Entgelt).

Aber was nützt es, wenn man Hundeführer(inne)n, die es ohnehin schon wissen, erklärt, dass man eigentlich nur mit einem TIG die 4 Voraussetzungen einer richtigen Bestrafung erfüllen kann, aber dies nicht auch der breiten Öffentlichkeit sagt oder nicht einsehen konnte/wollte, dass in Ansehung der Petition jede falsche Behauptung

unverzögerlich, entschieden und sachlich begründet zurückgewiesen werden muss.

Obwohl ich deshalb dringen vorgeschlagen hatte - dies, da aus der Korrespondenz mit einigen Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu erkennen war, welchen Einfluss der TVT e.V. auf das BMELV und einige Bundestagsabgeordnete hat -, den von Frau Bernauer-Münz im Jahr 2010 in der Ausgabe 16 der Zeitschrift VETimpulse veröffentlichten Artikel, mit dem die an der TiHo Hannover vorgenommenen wissenschaftlichen Untersuchungen verrissen wurden, zum Anlass zu nehmen, um öffentlich zu machen, dass die von Frau Dr. Bernauer-Münz aufgestellten Behauptungen falsch und unlogisch sind, ist das leider unterblieben.

Dies, weil Frau Dr. Schalke eben anders darüber dachte und sich ihrer Meinung einige „Vorreiter in Sachen TIG“ angeschlossen haben.

Mithin trage auch ich, da ich mangels der Bereitschaft von Frau Dr. Schalke, mir nochmals diverse Fragen bezüglich der an der TiHo Hannover durchgeführten Studien sowie zum Wesen, zu den Sinnen und dem Lernverhalten von Hunden zu beantworten, um die falschen Thesen der Frau Dr. Bernauer-Münz, der Politiker von Bündnis 90/Die Grünen sowie des Herrn Dr. Welzel öffentlich noch besser widerlegen zu können, darauf verzichtet hatte, die begonnene Auseinandersetzung fortzuführen.

Das war augenscheinlich ein falsches Signal für die Gegner der TIG.

Trotzdem rechtfertigt das den Inhalt der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nicht, weil eigentlich jeder Depp verstehen müsste, dass gegenüber dem TIG bei jeder anderen Methode eine wesentlich größere Zeitverzögerung zwischen der Handlung der Hundeführer(in) und der Reizeinwirkung eintritt, damit auch die Fehlverknüpfungen und das Leiden der Hunde größer sein werden, zumal bei anderen Methoden sogar Gesundheitsschäden auftreten können.

Für mich ist die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages aber auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil uns neben einigen anderen Abgeordneten des Bundestages auch **Herr Günter Baumann**, Mitglied der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag und ordentliches Mitglied im Petitions- und Innenausschuss des Bundestages seine volle Unterstützung in Sachen Legalisierung des TIG zugesagt hatte.

Und zwar hatte Herr Baumann, MdB, seine Unterstützung zugesagt, nachdem er selbst das TIG getestet und dabei auch festgestellt hatte, dass man zeitgleich mit dem Drücken des Knopfes am Sender am Empfänger einen Impuls auslöst, weshalb man mit keiner anderen Methoden schneller einen Reiz setzen kann, als mit dem TIG.

Darum ist es unbegreiflich, dass **Herr Günter Baumann**, MdB, eine Beschlussvorlage mit gefasst hat, in der die Behauptung aufgestellt wird, dass man ein TIG nicht zulassen könne, weil die Gefahr einer zeitverzögerten Strafe und einer damit verbundenen Fehlverknüpfung bestehen würde, was beim Hund zu erheblichen Leiden führen könnte.

Dies, obwohl ihm bekannt ist, dass diese Behauptung sachlich falsch, also **Blödsinn** ist.

Darum stimmt die Aussage:

Aua Aua, armes Deitschland.

Ich werde Herrn Günter Baumann, MdB, sowie die in meinem Resümee genannten weiteren Abgeordneten der CDU-Fraktionen aber nochmals bitten, uns/mir mitzuteilen, welchen Standpunkt sie zu dieser unsachlichen Entscheidung beziehen.

Leider musste ich aber feststellen, dass meine letzten Anfragen an Herrn Günter Baumann, MdB, Herrn Marco Wanderwitz, MdB, und Herrn Alexander Krauß, MdSL, gar nicht beantwortet wurden.

Ich hoffe aber, dass ich vielleicht jetzt doch eine Antwort bekomme, weil auch diesen Abgeordneten zwischenzeitlich sicher bewusst geworden ist, wohin es die CDU gebracht hat, wenn - wie in Stuttgart auch - Bürgermeinungen negiert werden.

Ich werde die Reaktionen auf meine diesbezüglichen Anfragen öffentlich machen.

Welche Bedeutung hätte der Beschluss des Deutschen Bundestages, wenn es nicht gelingt, dass er abgeändert wird?

Indem der Deutsche Bundestag entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages beschlossen hat:

"Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23. Februar 2006 entschieden, dass der Einsatz derartiger Geräte den Anforderungen des Tierschutzes widerspricht und sie daher verbietet."

hat das darin beinhaltet Verbot einen wesentlich höheren Rang erhalten, als durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

Hieraus folgt, dass man nunmehr auch nicht mehr forschen braucht, ob ein TIG gegenüber anderen Methoden Vorteile hat, weil eben der Bundesgesetzgeber schon das Vorstehende beschlossen hat.

Wer also trotz dieses Beschlusses des Deutschen Bundestages meint, man könnte nunmehr weitere Forschungsarbeiten tätigen, um damit den Beweis zu erbringen, dass ein TIG doch eine feine Sache ist und dem Tierschutz dient oder, dass man auf andere Art und Weise in Sachen TIG etwas erreichen könnte, der ist blauäugig und versteht von Gesetzgebungsverfahren und den Prinzipien des Rechtsstaates nichts.

Wenn der Beschluss, den der Deutsche Bundestag zu der Petition TIG jetzt getroffen hat, bestehen bleibt, ist also davon auszugehen, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes durch das höchste Gesetzgebungsorgan **"abgesegnet" worden ist und damit kein Weg an dieser damit geschaffenen Rechtslage vorbeiführt.**

Damit ist es nur noch ein kleiner Schritt, um entsprechend des

Entwurfes des neuen Tierschutzgesetzes von Bündnis 90/Die Grünen den Verkauf, das Inverkehrbringen sowie den Besitz von TIG zu verbieten und einen Verstoß gegen dieses Verbot unter sehr hohe Strafen zu stellen.

Das ist nur logisch.

Denn, wenn der Deutsche Bundestag beschlossen hat, **dass der Einsatz derartiger Geräte den Anforderungen des Tierschutzes widerspricht und sie daher verbietet**, dann müssen als logische Konsequenz vom Gesetzgeber auch das Inverkehrbringen sowie der Besitz von TIG verboten werden.

Man muss also kein Hellseher sein, um erkennen zu können, dass damit die Gilde der Tierschützer und insbesondere die Politiker von Bündnis 90/Die Grünen alle Anstrengungen unternehmen werden – dies zumal sie ja jetzt auch die politische Macht dazu haben – damit der seit Mai 2009 diskutierte Entwurf des neuen Tierschutzgesetzes in Kraft gesetzt wird.

Und wer dann noch „erwischt“ wird, ein TIG verkauft oder in Verkehr gebracht oder **im Besitz zu haben**, der kann sich schon jetzt ausrechnen, was ihn das kosten wird, da der Entwurf dieses neuen Tierschutzgesetzes von Bündnis 90/Die Grünen im Internet ja veröffentlicht wurde.

Ich glaube also nicht, dass uns, wenn dieser Beschluss zur Petition bestehen bleibt, folgender Gedanke des Herrn Junker weiterhelfen wird:

„Es bleibt einzig der Versuch es über eine Landesverordnung eines Bundeslandes zu erreichen.“

Unabhängig davon werde ich aber auch bei Herrn Alexander Krauß, MdSL, und Herrn Christian Skrbensky, SLT, nochmals anfragen, ob diese trotz der Stellungnahme des Herrn Dr. Welzel und des Beschlusses des Deutschen Bundestages ggfs. doch noch bereit wären, in dieser Sache etwas zu unternehmen.

Ich glaube aber dies gleicht dem Versuch eines Verdurstenden, seinen Durst mit dem Wasser der Wasserflächen, die ihm in einer Fata Morgana vorgegaukelt werden, zu stillen.

Gern sehe ich aber der weiteren Entwicklung, aber auch Ihrem Standpunkt sowie Ihren geschätzten Hinweisen und Vorschlägen entgegen.

Kubitschek